

## Anhang.

### Bürgerkundliche Belehrungen.

#### § 1. Die preussische Staatsverfassung.

**1. Von den Rechten und Pflichten der Preußen.** „Vor dem Gesetze sind alle Preußen gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.“

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.“

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.“

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.“

„Alle Preußen sind wehrpflichtig.“

**2. Der König.** Der König ist das Oberhaupt des Staates. Seine Person ist unverleßlich, d. h. er ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich; er steht über dem Gesetze und kann für Regierungs- und Privathandlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Ihm gebühren die königlichen Amtsbezeichnungen („Majestät“, „Allerhöchst“), Titel, Wappen, Abzeichen (Krone, Reichsapfel, Szepter, Schwert), ferner Fürbitte im Kirchengebet, feierlicher Empfang auf Reisen. Die Münzen tragen das Bild des Königs. Er hat das Recht, Auszeichnungen, besonders Titel und Orden zu verleihen. — Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister, befiehlt die Verkündigung der Gesetze, die dadurch ihre Geltung erhalten, und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen. — Der König führt den Oberbefehl über das Heer, er besetzt alle Stellen im Heere sowie in allen übrigen Zweigen des Staatsdienstes. Er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, in die richterliche Gewalt kann er aber nicht eingreifen. — Er beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen oder beide vertagen. Ohne Zustimmung des Königs kann kein Gesetz zustande kommen.

Nach der Verfassung vom 31. Januar 1850 ist in Preußen die königliche Gewalt durch den Landtag beschränkt.

**3. Der Landtag** besteht aus zwei Kammern: Dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Die Mitglieder des Herrenhauses werden von dem König aus dem hohen Adel, den größeren Städten und Hochschulen